

Herrn
Gerhard Breunig
Ludwig-Erhard-Straße 7
68519 Viernheim

Name: Herr Klotz
Telefon: +49 711 33501-222
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Geschäftszeichen: JUMRIX-E-1402-49/1863/3
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 31. März 2026

Ihre Zuschrift vom 18. August 2025

Sehr geehrter Herr Breunig,

Ihre obige Zuschrift, die ich als Bürgerreferent beantworte, ist im Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg eingegangen.

Zunächst bitte ich um Nachsicht, dass ich Ihre Zuschrift erst heute beantworte. Angesichts der vielfältigen, oft eilbedürftigen Aufgaben in einem Ministerium sowie der Vielzahl hier eingehender Anfragen lassen sich längere Bearbeitungszeiten manchmal leider nicht ganz vermeiden.

In Ihrem oben genannten Schreiben bringen Sie die Sorge zum Ausdruck, dass in gerichtlichen Bußgeldverfahren die richterliche Unabhängigkeit gefährdet sein könnte, wenn in der Hauptverhandlung weder ein Vertreter der Staatsanwaltschaft noch der Verwaltungsbehörde anwesend ist.

Für die von Ihnen aufgeworfene Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit sind sowohl die gesetzliche Ausgestaltung als auch der Ablauf des gerichtlichen Bußgeldverfahrens entscheidend. Die Staatsanwaltschaft wird nicht erst in der Hauptverhandlung an dem Verfahren beteiligt. Bereits im Vorfeld prüft sie nach Vorlage der Akten durch die Verwaltungsbehörde im Zwischenverfahren die Zulässigkeit des Einspruchs, das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen sowie die Sach- und Rechtslage daraufhin, ob der Betroffene der ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit hinreichend verdächtig ist.

Vor diesem Hintergrund bestimmt § 75 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

nicht verpflichtet ist. Die Entscheidung liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Hält das Gericht eine Mitwirkung im Einzelfall für angemessen, erfolgt nach § 75 Absatz 1 Satz 2 OWiG eine gesonderte Mitteilung. Nummer 287 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) konkretisiert, in welchen Fallgestaltungen eine Teilnahme der Staatsanwaltschaft insbesondere in Betracht kommt, etwa bei einer umfangreichen Beweisaufnahme oder bei Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung. Die bloße Abwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung ist deshalb kein Hinweis auf eine rechtsstaatswidrige Verfahrensgestaltung, sondern vom Gesetzgeber so vorgesehen.

Ebenso wenig folgt daraus, dass das Gericht die Rolle der Verfolgungsbehörde übernimmt. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz und das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Diese Pflicht besteht auch dann unverändert fort, wenn kein Vertreter der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt. In der Aufklärung des Sachverhalts liegt keine Parteinahme des Gerichts, sondern es handelt sich um die dem Richter gesetzlich zugewiesene Aufgabe.

Nach alledem geben die von Ihnen angesprochenen Umstände keinen Anlass zu der Annahme, dass gerichtliche Bußgeldverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen, wenn in der Hauptverhandlung ein Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde nicht anwesend sein sollte.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben auf einzelne gerichtliche Verfahren Bezug nehmen, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration eine Stellungnahme verwehrt. Aufgrund der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht gestattet, Maßnahmen eines Gerichts zu bewerten, in das Verfahren einzugreifen oder eine verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidung zu überprüfen. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vor- und nachbereitenden Maßnahmen des Gerichts, einschließlich der Prozessleitung, zählen zum Kern der richterlichen Unabhängigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Klotz
Oberregierungsrat